

OLDTIMERFREUNDE NIEDERÖSTERREICHS

ZVR-Zahl 446792819

STATUTEN

(Stand vom 11.11.2006)

Punkt 1) Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Oldtimerfreunde Niederösterreichs“ (OFN) und hat seinen Sitz in St. Pölten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im besonderen aber auf das Bundesland Niederösterreich. Der Verein hat das Recht ein Vereinsabzeichen und Vereinskleidung zu tragen. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes ist nicht beabsichtigt.

Punkt 2) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a)
Erfassung, Erhaltung und Pflege der in Niederösterreich im besonderen und auch in ganz Österreich vorhandenen historischen Kraftfahrzeuge.
- b)
Veranstaltungen öffentliche Vorführungen, Ausfahrten, Durchführung sportlicher Wettbewerbe (Rallyes, Staatsmeisterschaften), Organisation von Oldtimermärkten, Zeitnehmung bei Oldtimerveranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und populärwissenschaftliche Publikationen.
- c)
Propagierung der Verdienste Österreichs um die Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens durch Errichtung eines Automobilmuseums und einer Bibliothek.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen!

Punkt 3) Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes werden wie folgt bestritten:

- a) Materielle Mittel:
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge der ausübenden und unterstützenden Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen (Ausfahrten, Rallyes, Märkte), Mieterlös für Verkaufsflächen bei Oldtimermärkten, Verleiherlöse für Zeitnahmegeräte, Erlöse aus Werbung in Publikationen des Vereines, Erlöse aus Werbung bei Veranstaltungen (Transparente, Startnummern, Werbung in Drucksachen) und Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuweisungen.
- b) Ideelle Mittel:
Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausfahrten, Oldtimerrallyes, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Präsentation des Vereines im Internet und in der Fachpresse.

Punkt 4) Mitgliedschaft:

Die Mitglieder der OFN gliedern sich in:

- a) Ausübende Mitglieder,
das sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- b) Unterstützende Mitglieder,
sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

c) Ehrenmitglieder,
das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Punkt 5) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder der OFN können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ausübenden und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluß des Vorstandes bei der Generalversammlung.

Punkt 6) Beendigung der Mitgliedschaft;

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

a) Der freiwillige Austritt

kann nur mit Ende jeden Vereinsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden und ist nur möglich, wenn das ausscheidende Mitglied dem Verein gegenüber mit keiner Verpflichtung in Rückstand ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Jahres.

b) Die Streichung

eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis spätestens 31. März entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

c) Der Ausschluß

eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie politischer Betätigung innerhalb des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den selben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die freiwillig ausgetretenen sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Vereinsgebühren oder auf Teile des Vereinsvermögens.

Punkt 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der OFN teilzunehmen und die Einrichtungen der OFN satzungsgemäß zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur Mitgliedern zu, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bis zur Generalversammlung bezahlt haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der OFN nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der OFN Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Punkt 8) Die Generalversammlung:

a)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

b)

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ausübenden Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

c) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

d) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind schriftlich einzubringen, und müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein.

e) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

f) Bei den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7) der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat **eine** Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

g) Die Wahlen und Beschlußfassungen in den Generalversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

Punkt 9) Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

b) Beschlußfassung über den Voranschlag,

c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,

e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

f) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,

g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Punkt 10) Der Vorstand:

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Generalsekretär, Stellvertreter
- d) Schriftführer, Stellvertreter
- e) Kassier, Stellvertreter
- f) Vorsitzender der Sachverständigenkommission

10.2.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das dadurch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird.

10.4.

Der Vorstand wird vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7.

Den Vorsitz führt der Generalsekretär, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

10.8.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 10.9.) und Rücktritt (Punkt 10.10.).

10.9.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.

10.10.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Punkt 11) Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- f) Der Vorstand hat das Recht, für seine Tätigkeit Mitarbeiter zu kooptieren, die dadurch stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden.

Punkt 12) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1.

Der Präsident, der Generalsekretär und deren Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

12.2.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Generalsekretär führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat weiters den Generalsekretär in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
- d) Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen. Ausgenommen sind Empfehlungsschreiben zwecks Einzelgenehmigungen von Veteranenfahrzeugen.
- e) Die Stellvertreter des Generalsekretärs, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Generalsekretär, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
- f) Vorsitzender der Sachverständigenkommission - er ist für die Abwicklung von Sportveranstaltungen sowie für die Einhaltung der internationalen und nationalen Sportregeln zuständig, weiters für die technische Einstufung von Veteranenfahrzeugen und deren Zulassung bei Veranstaltungen, sowie für das Archivieren von historischem Material, das Sammeln und Zugänglichmachen technischer Unterlagen und aller damit zusammenhängender Arbeiten.

Punkt 13) Die Rechnungsprüfer:

13.1.

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

13.4.

Jedes Vorstandsmitglied wird von den Rechnungsprüfern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung unterrichtet.

Punkt 14) Das Schiedsgericht:

14.1.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ausübenden Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ausübende Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Punkt 15) Auflösung des Vereines:

15.1.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, und nur mit der in Punkt 8.g der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

15.3.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

15.4.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes durchzuführen.

St. Pölten, im November 2006